

Forderungspapier 2017 an Nationalrat und Bundesregierung der Republik Österreich

1 Bildungswesen

- 1.1 Die Themenbereiche Transparenz und Antikorruption sind verbindlich in die Lehrpläne österreichischer Bildungseinrichtungen zu integrieren sowie in der Lehrerfortbildung zu verankern.
- 1.2 Verträge zwischen Wirtschaft und Wissenschaft sind verpflichtend offenzulegen.
- 1.3 Aus dem Bereich der Privatwirtschaft stammende Finanzmittel sind an allen Hochschulen (öffentliche Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen, Privatuniversitäten) verpflichtend zu veröffentlichen sowie nach Mittelherkunft und Verwendungszweck aufzugliedern.

2 Compliance in der Privatwirtschaft

- 2.1 Corporate Governance und Compliance Management Systeme sind in allen Unternehmen der Privatwirtschaft verpflichtend einzuführen.
- 2.2 Der Gesetzgeber hat Mindeststandards für den Aufbau von Compliance Management Systemen vorzugeben, die allen Rechtsformen der Wirtschaft und der Unternehmensgröße angepasst sind.
- 2.3 Lieferanten sind ins Compliance Management System verpflichtend einzubeziehen.
- 2.4 Gesetzliche Anreizsysteme für nachhaltiges Compliance Management in Unternehmen sind einzurichten und sicherzustellen, insbesondere bei der Meldung („self-reporting“) und der Aufarbeitung (z.B. Kooperation mit den Ermittlungsbehörden) von Verdachtslagen.
- 2.5 Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind in der Berichterstattung, insbesondere der Nachhaltigkeitsberichterstattung, von Unternehmen darzustellen.
- 2.6 Gesetzliche Unklarheiten bei Aufmerksamkeiten geringen Wertes sind zu beseitigen.

3 Finanzsektor

- 3.1 Staatliche Finanzspekulationen sind bundesweit gesetzlich zu verbieten. Verstöße gegen diese Regelung sind zu sanktionieren.
- 3.2 In allen öffentlichen Haushalten ist verpflichtend ein funktionstüchtiges internes Kontrollsystem mit einem Vier-Augen-Prinzip, beispielsweise durch Aufgabentrennung (Funktions- oder Rollentrennung), einzurichten.
- 3.3 Die neue EU-Zinsrichtlinie, welche einen automatischen Informationsaustausch (AIA) vorsieht, ist unter anderem durch die Einrichtung des zentralen Kontoregisters spätestens ab dem 01.01.2017 effektiv anzuwenden.

- 3.4 Eine österreichische Weißgeldstrategie ist zu entwickeln.
- 3.5 Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie ist durch klare, sinnvolle und umsetzbare gesetzliche Regelungen, die branchenübergreifend ineinander greifen und sich nicht widersprechen, in nationales Recht zu überführen.
- 3.6 Das im Rahmen der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie einzurichtende Register für wirtschaftliche Eigentümer von in Österreich registrierten Firmen ist so zu gestalten,
- dass alle Firmenrechtsformen inklusive Stiftungen und Fonds erfasst sind.
 - dass die Kette der wirtschaftlichen Eigentümer, inklusive off-shore Firmen, nachvollziehbar ist.
 - dass eine Verpflichtung zur Erstmeldung sowie zur Meldung von Änderungen vorgesehen wird und Verstöße gegen diese Regelungen durch eine Verwaltungsstrafe sanktioniert werden.
 - dass Behörden und andere zur Geldwäscheprävention verpflichtete Unternehmen bestimmter Branchen oder freier Berufe Zugriff darauf haben, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.
- 3.7 Ein nationales Register für politisch exponierte Personen (PEP) ist einzurichten.
- 3.8 Auf EU-Ebene hat sich Österreich für die Einrichtung der folgenden Regelungen einzusetzen und an diesen mitzuwirken:
- verpflichtendes EU-weites Register für politisch exponierte Personen (PEP)
 - EU-weite Regelungen zur Förderung des Informationsaustausches und der Transparenz in europäischen Steueroasen
 - EU-weite Regelungen zur Geschäftseinschränkung am Finanzmarkt mit Briefkastenfirmen
 - Regelungen zur Sanktionierung von EU-Mitgliedstaaten, die Offshore-Destinationen unterstützen oder die Geldwäscherichtlinien nicht umsetzen oder nicht ordnungsgemäß vollziehen
 - EU-weite Blacklist für nicht kooperative Staaten, inklusive off-shore Gebiete

4 Gesundheitswesen

- 4.1 Die Conflicts of Interest (CoI) der Mitglieder von Beratungs- und Entscheidungsgremien in Bund, Ländern und Gebietskörperschaften sind gesetzlich zu regeln und verpflichtend offenzulegen. In Verstoßfällen ist der Ausschluss von Mitgliedern vorzusehen.
- 4.2 Jegliche materielle Zuwendung Dritter für Vortragende bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und die Ersteller von medizinischen Leitlinien sind verpflichtend offenzulegen. Die diesbezüglichen Abschnitte bisher freiwilliger – aber ignorerter – Kodizes sind in gesetzliche Verpflichtungen umzuwandeln.
- 4.3 Die Tätigkeiten von Lobbyisten und Interessensvertretungen, die zu der gesundheitspolitischen Willens- und Entscheidungsfindung von MitarbeiterInnen in Bund, Ländern und Gebietskörperschaften beitragen, sind verpflichtend offenzulegen.

- 4.4 Die Ausschreibungsunterlagen bei der Vergabe und Beschaffung von Medizinprodukten und diagnostischen Großgeräten ist verpflichtend offenzulegen. Gegengeschäfte und Zusatzleistungen sind auszuweisen.
- 4.5 Nebenbeschäftigungen von MitarbeiterInnen in öffentlichen Einrichtungen im Gesundheitswesen – insbesondere von Health Professionals, auch den niedergelassenen – sind gesetzlich zu regeln und verpflichtend offenzulegen, um mögliche Interessenskonflikte, die sich aus dem Behandlungsverhältnis direkt ergeben, zu vermeiden.
- 4.6 Zusätzlich zu der bestehenden Whistleblowing-Hotline des Bundesministeriums für Justiz ist bei den unabhängigen Patientenanzweltschaften eine eigene Whistleblowing-Hotline für das Gesundheitssystem einzurichten. Den Hinweisgebern ist umfassender gesetzlicher Schutz zu garantieren.
- 4.7 Die Ergebnisse, Methoden und Datengrundlagen bei Studien, die mit öffentlichen Mitteln (teil-)finanziert bzw. von öffentlichen Institutionen durchgeführt werden, sind verpflichtend zu veröffentlichen.

5 Informationsfreiheit

- 5.1 Ein bundesweites Informationsfreiheitsgesetz ist zu verabschieden. Die im Bundes-Verfassungsgesetz verankerte Amtsverschwiegenheit ist abzuschaffen.
- 5.2 Der in parlamentarischer Begutachtung befindliche Gesetzesentwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes ist unter folgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten:
 - a. Die Gründe zur Einschränkung der staatlichen Informationspflicht sind zu reduzieren und besser zu definieren.
 - b. Die Informationspflicht ist auf Kammern und börsennotierte Unternehmen, die proaktive Informationspflicht auf öffentliche Unternehmungen auszuweiten.
 - c. Im Falle von Verstößen gegen die Informationspflicht sind Sanktionen festzulegen.
 - d. Sicherung des Rechts auf freie Information ist als Abhilfe gegen die Nichterteilung von Informationen ein Informationsbeauftragter anstelle des kosten- und zeitaufwändigen Zivil- und Verwaltungsrechtswegs einzurichten.
 - e. Zur Vermeidung von voneinander abweichenden landesgesetzlichen Regelungen ist ein für ganz Österreich einheitliches Bundesgesetz zu verabschieden.
- 5.3 Österreichs hat dem Open Government Partnership (OGP) beizutreten.
- 5.4 Die Veröffentlichung von Ausschussvorlagen ist gesetzlich zu verankern. Die Nicht-Veröffentlichung von Ausschussvorlagen ist besonders zu begründen.

6 Kommunikation und Medien

- 6.1 Für Redaktionen und Journalisten sind verpflichtende Verhaltenskodizes einzuführen, die unter anderem Regelungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten sowie die zeitnahe und unmittelbare Offenlegung von Zuwendungen aller Art (etwa Reisekosten, Produktionskostenzuschüsse, Inserate, etc.) vorsehen.

- 6.2 In Verlagen und deren Redaktionen, in privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und anderen Medienunternehmen sowie jeweils deren Redaktionen sind zeitgemäße Compliance Management Systeme verpflichtend einzuführen.
- 6.3 Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat über die Verwendung von Gebühreneinnahmen und über Produktionskostenzuschüsse aus jedweder Quelle transparent und verbindlich Bericht zu erstatten. Die im Medientransparenzgesetz in der derzeit geltenden Fassung vorgesehenen Regelungen sind entsprechend auszuweiten.

7 Korruptionsstrafrecht

- 7.1 Die Weisungsspitze der Staatsanwaltschaften ist vom Bundesminister für Justiz zu entkoppeln, um den Anschein politischer Entscheidungen zu vermeiden. Der in jüngster Zeit geschaffene Weisungsrat stellt eine hervorzuhebende Verbesserung dar, erfüllt die Forderung aber nur teilweise.
- 7.2 Zur Absicherung der Unabhängigkeit der Anklagebehörden sind die Ernennungsvorschläge der Besetzungskommissionen für Staatsanwälte den Bestimmungen über die unabhängigen Personalsenate der Richter anzugleichen und damit die Ernennungsvorgänge zu demokratisieren.
- 7.3 Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz in der derzeit geltenden Fassung ist unter folgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten:
- Die im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz vorgesehene Geldbuße ist zu erhöhen.
 - Ein Teil der der Verbandsgeldbuße ist an gemeinnützige Organisationen zu leisten.
- 7.4 Für die Belohnung von Kooperation durch das Unternehmen in Ermittlungsverfahren ist Rechtssicherheit zu schaffen und diese Kooperation auch im Vollzug aktiv einzufordern. Bei mangelnder Kooperation ist eine entsprechend empfindliche Geldbuße zu verhängen.
- 7.5 In politisch sensiblen Fällen wird eine Delegation der Ermittlungsverfahren in Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen an eine Behörde gefordert, die in keinem örtlichen Zusammenhang zum Tatort steht, um den Anschein einer Ermittlung ohne Beeinflussung durch die Lokalpolitik von vornherein zu vermeiden und die Ermittlungsbeamten keinen, durch die Delegation vermeidbaren, Interessenskonflikten auszusetzen. Diese Delegation sollte zumindest in berichtspflichtigen Causen ohne Antrag Betroffener erfolgen.
- 7.6 Die aktuelle Kronzeugenregelung ist nach Ablauf der Probezeit unbefristet zu verlängern und auszubauen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen:
- Die Einschätzung der „Wesentlichkeit“ des Aufklärungsbeitrags des Zeugen hat ausschließlich ex ante – also basierend auf dem Wissen zum Zeitpunkt der Offenlegung – zu erfolgen. In der Folge sollte es für die Beibehaltung des Kronzeugenstatus ausreichend sein, wenn der Zeuge weiterhin zur vollen Kooperation bereit ist.

- b. Die Inanspruchnahme einer Kronzeugenregelung ist ausdrücklich funktional mit einer Bestrafung gleichzustellen, so dass – insbesondere bei Delikten mit Auslandsbezug – das „ne bis in idem“ Prinzip zur Anwendung gelangen kann.
- c. Ein subjektives Rechts auf eine Erledigung nach der Kronzeugenregelung ist zu gewähren. Die Entscheidung darüber muss einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein.

8 Lobbying

Das Lobbying-Gesetz in der derzeit gültigen Fassung ist unter folgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten, um zu gewährleisten, dass ausnahmslos alle lobbyierenden Einrichtungen und Personen erfasst werden und somit größtmögliche Transparenz ermöglicht wird:

- 8.1 Der interessierten Öffentlichkeit ist Einsichtnahme in das Lobbying-Register zu gewähren.
- 8.2 Alle Lobbying Betreibenden sind unter dem Gesetz gleichzustellen. Bisher gemäß § 1 Abs. 3 LobbyG völlig oder teilweise ausgenommene Gruppen sind zur Gänze in die Regelungen des Gesetzes einzubeziehen.
- 8.3 Zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sind effektive Kontrollmechanismen einzurichten. Verstöße gegen diese Regelungen sind zu sanktionieren.
- 8.4 Die gesetzlich definierten Offenlegungspflichten sind von den Lobbying Betreibenden gleichermaßen auf die Lobbyierten auszuweiten.
- 8.5 Vor einem Wechsel von Politikern in Unternehmen der Privatwirtschaft ist eine gesetzliche Wartezeit (Cooling-Off-Phase) von mindestens einem Jahr einzurichten, wenn ein Zusammenhang zwischen der bisher ausgeübten Tätigkeit und der nach dem Ausscheiden aus dem Dienst beabsichtigten Tätigkeit besteht. Die gesetzlich auf sechs Monate festgelegte Wartezeit für Beamte ist demgemäß zu verlängern.
- 8.6 Eine bisher (meldepflichtig) erlaubte Nebentätigkeit von Politikern und öffentlich Bediensteten in der PR- oder Lobbying-Abteilung privatwirtschaftlicher Betriebe ist entsprechend dem Verbot einer Tätigkeit für eine Lobbying-Agentur oder als selbständiger Lobbyist gesetzlich anzugleichen.
- 8.7 Die Beteiligung von Interessenverbänden, Unternehmen und sonstigen privaten Akteuren bei der Vorbereitung von Gesetzen ist kenntlich zu machen („legislativer Fußabdruck“).
- 8.8 Die Nebentätigkeiten von Abgeordneten sind ab einer Bagatellgrenze auf den Betrag genau, nicht in Stufen, zu veröffentlichen. Sofern Abgeordnete als RechtsanwältInnen „Lobbying-Mandate“ übernehmen, darf die anwaltliche Schweigepflicht im Hinblick auf die Offenlegung von Nebeneinkünften nicht gelten.

9 Öffentliche Verwaltung, öffentliche Auftragsvergabe und öffentliche Unternehmen

- 9.1 Public Corporate Governance und Compliance Management Systeme sind in der öffentlichen Verwaltung sowie in öffentlichen Unternehmen verpflichtend einzuführen.

- 9.2 Unternehmen im Bereich der Länder und Gemeinden sind in den österreichischen Public Corporate Governance Kodex einzubeziehen.
- 9.3 Behörden des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden sowie weitere Selbstverwaltungskörper, wie Sozialversicherungen und gesetzliche berufliche Vertretungen, haben die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die Verwaltungsstrukturen im Hinblick auf mehr Transparenz und Korruptionsresistenz umzugestalten und relevante Informationen über alle Verwaltungsbereiche der Kommunalverwaltung proaktiv auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen.
- 9.4 Verwaltungsbehörden auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, aber auch private Auftraggeber bei der Ausschreibung größerer Projekte, haben sich ausdrücklich und systematisch um Korruptionsprävention zu bemühen und dabei neben anderen bewährten Präventionsinstrumenten auch die Anwendung eines Integritätspaktes in Erwägung zu ziehen.
- 9.5 In- und ausländische Firmen, die wegen Bestechung verurteilt worden sind oder gegen die bei einer Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand oder während der Auftragsdurchführung der hinreichende Verdacht der Bestechung oder anderer Formen der Korruption entstanden ist, sind für eine angemessene Zeit in einem flächendeckenden Zentralregister zu führen.
- 9.6 Die Rahmendaten aller Vergaben der öffentlichen Verwaltung sind an einem Ort vollständig zu veröffentlichen, darunter auch AuftragnehmerInnen und Auftragssumme.
- 9.7 In der öffentlichen Verwaltung ist eine flächendeckende Analyse der korruptionsgefährdeten Stellen durchzuführen; das Ergebnis ist zu veröffentlichen.
- 9.8 Mitglieder von gesellschaftsrechtlichen Gremien öffentlicher Unternehmen sind in Anlehnung an die Regelungen des Aktienrechts von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der sie entsendenden Körperschaft zu entbinden.

10 Parteienfinanzierung

Das Parteiengesetz in der derzeit geltenden Fassung ist im Interesse von mehr Transparenz, verstärkter Prävention und Bekämpfung der Korruption im Rahmen der Parteienfinanzierung unter folgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten:

- 10.1 Eine nicht durch Stückelung legal umgehbare und unverzügliche Meldepflicht an den Rechnungshof für Spenden an Regierungsmitglieder von mehr als € 3.500 ist einzurichten.
- 10.2 Die Gültigkeit aller Gebote, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Annahme von Spenden ist von Abgeordneten und den Parteien selbst gleichermaßen auf Regierungsmitglieder auszuweiten.
- 10.3 Die Parlamentsklubs auf Bundes- und Landesebene sind in die Rechenschaftspflicht der Parteien einzubeziehen, um illegale Querfinanzierungen (Übernahmen von Parteiausgaben

etwa für Wahlkämpfe stellen illegale Parteispenden dar) überprüfbar und sanktionierbar zu machen.

- 10.4 Der Rechnungshof ist zu berechtigen, die Buchhaltung und Gebarung der politischen Parteien auf Einhaltung des Parteiengesetzes zu überprüfen.
- 10.5 Darlehen an eine politische Partei ab € 3.500 sind verpflichtend offenzulegen, um versteckte Parteispenden zu verhindern;
- 10.6 In die mit € 7 Millionen limitierte Wahlkampfkostenbeschränkung bei Nationalratswahlen sind nicht nur die Ausgaben der Parteien und ihrer Abgeordneten, sondern auch die anderer natürlicher Personen oder Personengruppen, die eine Partei unterstützen, einzurechnen, sofern diese Ausgaben mit Zustimmung oder zumindest in Abstimmung mit der jeweiligen Partei getätigt wurden. Verstöße gegen diese Grenze sind zu sanktionieren.
- 10.7 Parteispenden und Sponsoring sind auf maximal 50.000 € pro Jahr und Konzern, Unternehmen, Verband bzw. Person zu begrenzen, um allen Debatten über den unlauteren Einfluss von Großspenden die Grundlage zu entziehen.
- 10.8 Für Parteisponsoring sind klare Veröffentlichungspflichten einzuführen, so dass es den gleichen Regelungen wie Parteispenden unterliegt, einschließlich einer Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Sponsoring als Betriebsausgaben.
- 10.9 Die staatliche Politikfinanzierung ist regelmäßig in einem umfassenden Politikfinanzierungsbericht transparent zu machen, so dass auch über die Zuwendungen an die Nationalratsfraktionen und die Globalzuschüsse an die parteinahen Stiftungen Auskunft gegeben wird.
- 10.10 Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der Parteien hat binnen sechs Monaten auf der Homepage des Nationalrates zu erfolgen.
- 10.11 Die Strukturen und Prozesse der Parteiapparate sind einem gesetzlich verpflichteten internen Compliance Management System zu unterwerfen und in allfällige Überprüfungen durch den Rechnungshof einzubeziehen.

11 Whistleblowing

- 11.1 Für den Begriff *Hinweisgeber* ist eine präzise gesetzliche Definition zu verabschieden, die auch den Schutz des Hinweisgebers (Wahrung der Anonymität bei der Abgabe der Meldung) umfasst.
- 11.2 Zum Schutz von Hinweisgebern aus dem Privatsektor ist ebenso wie für Beamte eine allgemeingültige gesetzliche Regelung zu erlassen.
- 11.3 Die Datenschutzbehörde hat den Antrag eines Unternehmens auf Einrichtung eines Meldesystems innerhalb von drei Monaten zu erledigen. Dies ist gesetzlich festzuschreiben.
- 11.4 In die Standard- und Musterverordnung 2004 ist ein eigener Abschnitt zum Thema Whistleblowing aufzunehmen.